

Ordnungsangaben:
Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Anlage 18
(zu § 72 Abs.1 LWO)

Bitte senden Sie diese Unterschriftenliste im Original zurück an:

FREIE WÄHLER Bayern
Landesgeschäftsstelle
Geschäftsführer Michael Fischl
Giesinger Bahnhofplatz 9
81539 München

ANTRAG auf Zulassung des Volksbegehrens

„Straßenausbaubeiträge abschaffen – Bürger entlasten!“

Kurzbezeichnung

Straßenausbaubeiträge abschaffen

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im I. Abschnitt die Angabe zu Art. 5b gestrichen.
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen werden keine Beiträge erhoben; Erschließungsbeiträge nach Art. 5a bleiben davon unberührt.“
3. Art. 5b wird aufgehoben.
4. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 7 wird aufgehoben.
 - b. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

§ 2

Übergangsregelung

1. Art. 19 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:
„Satzungsregelungen die eine Beitragspflicht gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 4. April 1993, zuletzt geändert am 13.12.2016 begründen, entfalten nur noch insoweit Rechtswirkung, als die Maßnahmen für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen bereits beendet wurden und soweit dafür Beitragsbescheide bekanntgegeben wurden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Straßenausbaubeiträge belasten Anlieger unverhältnismäßig und teilweise existenzbedrohend. Die Rechtsunsicherheit aufgrund der aktuellen Gesetzeslage führt zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten. Der Erhebungsaufwand der Kommunen ist unverhältnismäßig hoch und vielfach unwirtschaftlich.

Durch die Erneuerung und Verbesserung der gemeindlichen Straßen ist kein erheblicher Sondervorteil für die angrenzenden Grundstückseigentümer zu sehen. Die Nutzung der Straßen erfolgt durch die Allgemeinheit und ist nicht auf die Anlieger beschränkt. Somit entspricht die derzeitige gesetzliche Regelung nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Deshalb ist es erforderlich, die Ermächtigungsgrundlage ersatzlos zu streichen und die Anlieger von Straßenausbaubeiträgen freizustellen, wie dies auch in anderen Bundesländern wie beispielsweise Baden-Württemberg praktiziert wird.

	Familienname, Vorname	Anschrift	Telefon, E-Mail
Beauftragter	Aiwanger, Hubert	Giesinger Bahnhofplatz 9, 81539 München	089 / 5203 2161, hubert.aiwanger@fw-bayern.de
Stellvertreter	Piazolo, Prof. Dr. Michael	Pognerstraße 27, 81379 München	089 / 1891 3657, michael.piazolo@fw-bayern.de
weitere Stellvertreter	Familienname, Vorname	Anschrift	Telefon, E-Mail
1.	Brosig, Rosmarie Allianz gegen Straßenausbaubeitrag	Am Waldhang 5, 82205 Gilching	08105 / 223 15
2.	Kalwait, Prof. Dr. Rainer Allianz gegen Straßenausbaubeitrag	Breiter Rain 15, 96479 Weitramsdorf	09561 / 335 44
3.	Kirchhoff, Dr. Ulrike Haus&Grund Bayern	Sonnenstraße 11, 80331 München	089 / 540 4133-0
4.	Kuhn, Wolfgang Eigenheimerverband Bayern e.V.	Schleißheimer Straße 205 a, 80809 München	089 / 307 3660
5.	Schauer, Siegmund Verband Wohneigentum Bayern e.V.	Max-Planck-Straße 9, 92637 Weiden	0961 / 482 8824
6.	Fischl, Michael FREIE WÄHLER Bayern e.V.	Giesinger Bahnhofplatz 9, 81539 München	089 / 5203 2161

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind **ungültig**.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.
 - **Deutsche** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
 - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
 - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
 - **nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen** sein.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam. Wenn Sie das machen, freuen wir uns. Sie können uns aber gerne auch unbestätigte Listen zusenden.

Ich unterstütze den auf der Seite 1 abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).

Unvollständige und/oder unleserliche Unterstützungen sind ungültig!

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - PLZ, Ort	Datum/ Unterschrift	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde)
1					
2					
3					

Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Auf jedem Unterschriftenbogen bzw. Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
- die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz **stimmberechtigt** sind.

2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von _____ **Stimmberechtigten**.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt.
- festgestellt, und zwar:

5. Dem Unterschriftenbogen / -heft liegen _____ Anlagen (Anlagen-Nr. _____) mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum

(Dienstsigel)

Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten